



Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

August 2008



Impressum

Kontakt »

M&M
Steuerberatungs.GmbH
Neuer Kamp 49
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0
Telefax: 02865/60969-19
<http://www.mmsteuerberatung.de>
E-mail:
Gorholt@MMSteuerberatung.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

Kontenabruf, Geldkontrollen an der Grenze, Jahresbescheinigung, EU-Zinsrichtlinie oder bundeseinheitliche Steuernummer: Die Effektivität der Finanzverwaltung sowie die Kontrollen bei der Geldanlage nehmen immer weiter zu. Das mag in Hinsicht auf eine gleichmäßige Besteuerung aller Bürger noch hinnehmbar sein. Die Tendenz zum Sparer mit gläsernen Taschen führt aber zu neuem Erklärungsbedarf beim Anleger. Denn kaum eine der aus den Prüfmaßnahmen gewonnenen Informationen lässt sich unverändert in die Steuererklärung übertragen.

Der Kontenabruf soll Terroristengelder und die neue Bargeldkontrolle an den Grenzen Bandenkriminalität enttarnen. Nehmen wir mal den Fall an, hinter Ihrem Rücken wird heimlich ein Kontenabruf gestartet. Der findet eine dem Finanzamt bislang unbekannt Bankverbindungen. Der Sachbearbeiter bittet Sie natürlich um Auskunft. Bis geklärt ist, dass es sich um ein vergessenes Konto mit einem kleinen Restbestand handelt, bedarf es Arbeit, Nachweisen und Zeit.

24 EU-Staaten versenden Kontrollmitteilungen über im Ausland kassierte Kapitalerträge und viele andere Länder halten eine Quellensteuer ein. Anleger mit Auslandskonten müssen sich anschließend intensiv mit den Erträgen jenseits der Grenze beschäftigen, bevor die in die Anlagen KAP und SO fließen. Viele Länder kennen nicht die Spezialität Finanzinnovation und auch der Umgang mit Zertifikaten ist nicht einheitlich. Damit müssen Sparer erst einmal von den gemeldeten oder einbehaltenen Beträgen Korrekturen vornehmen. Dieses Szenario verschlimmert sich 2009, Kursgewinne werden zwar unter der Abgeltungsteuer generell erfasst, nicht hingegen im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie.

Die Banken hatten an ihre Kunden jüngst eine Finanzübersicht zu sämtlichen Geldgeschäften des Jahres 2007 verschickt. Diese Jahresbescheinigung soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber vorrangig für Mehrarbeit und Nachfragen. Denn diese Liste enthält oft Falschangaben, ohne Korrektur zahlen Sparer zu viel Steuer. Arbeit zuhauf also in Zeiten des gläsernen Anlegers – für Finanzbeamte und Steuerzahler.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Finanzämter: Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft verfassungsgemäß	3
Geländefahrzeuge: Besteuerung verfassungsgemäß	3
Im Überblick: Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale	4
Werbungskosten: Auch, wenn sie auf von Dritten abgeschlossenen Verträgen beruhen	4

Angestellte »

Fahrtenbuch: Kleinere Mängel schaden nicht	5
Kindergeld: Holländische Grenzgänger haben bei Volljährigkeit heimische Ansprüche	5
Private Altersvorsorge: Steuerliche Förderung wird ausgebaut	6
Umsatzsteuer: Keine Befreiung bei Durchführung eintägiger Fortbildungsseminare durch selbstständigen Referenten	6

Familie und Kinder »

Kindertagespflege: Steuerliche Verbesserungen für Tagesmütter	7
Mietverhältnis: Kann auch zwischen nahen Angehörigen anzuerkennen sein	7
Zulässige Zweiteilung zwischen Kindergeld und Steuerfreibetrag	7
Erbschaftsteuerreform: Mehr Zeit zum Reagieren	8

Immobilienbesitzer »

Baukosten: Doppelte Belastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer mit EU-Recht vereinbar	9
Zweitwohnungssteuerpflicht: Gilt auch für Dauercamper	9
Wohn-Riester: Die eigenen vier Wände als Altersvorsorge	9
Energieausweis: Neue Pflichten für Immobilienbesitzer	10

Internet, Medien & Telekommunikation »

Internet: Keine Einstandspflicht des Inhabers eines Internetanschlusses für unberechtigte Nutzung einer WLAN-Verbindung	11
Musical-Rechte: Erfolg für die Disney Enterprises	11
Spielfilm "Rothenburg": Darf nicht vorgeführt werden	12
Unterlassungsklage: Sabine Christiansen gewinnt gegen "Bild der Frau"-Verlegerin	12

Kapitalanleger »

Finanzinnovationen: Bundesfinanzministerium nimmt Stellung	13
Werbungskosten: Aktienkredit zählt steuerlich nicht	13
Abgeltungsteuer: Umtauschanleihen verbessern sich	14
Leitzinserhöhung: Neue Steuertaktik für das Festgeld	14

Unternehmer »

Betriebsraum: Stille Reserven unterliegen bei gemeinsamen Ehegatten-Eigentum nur zur Hälfte der Einkommensteuer	15
Betriebsvermögen: Mietverluste dürfen in die Firma	15
BFH: Umsatzsteuer auch beim Tausch von Leistungen	16
Unternehmensvermögen: Aktien können zwingend betrieblich sein	16

Alle Steuerzahler

Finanzämter: Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft verfassungsgemäß

(Val) Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzämter, die seit 2007 greift, ist nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg verfassungsgemäß.

Ein Steuerbürger hat die Möglichkeit, beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten zu beantragen. Ab 2007 wurde diese schon zuvor bestehende Möglichkeit gesetzlich näher geregelt und gleichzeitig eine Gebühr hierfür eingeführt.

Der Kläger beantragte im Jahr 2007 beim beklagten Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu der Frage, ob er die für seine freiberufliche Dozententätigkeit aufgewendeten Flugkosten zu Seminaren oder Kongressen als Betriebsausgaben abziehen könne. Das Finanzamt stimmte der Rechtsauffassung des Klägers zu und setzte für die Erteilung der verbindlichen Auskunft eine Gebühr fest. Der Kläger erhob gegen den Gebührenbescheid Klage. Es sei treuwidrig, wenn der Gesetzgeber einerseits ein nicht mehr durchschaubares Steuerrecht schaffe und dem Bürger andererseits nur durch eine kostenpflichtige Auskunft Rechtssicherheit gebe. Des Weiteren verstoße die Höhe der festgesetzten Gebühr gegen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Mit der verbindlichen Auskunft gerate die Finanzverwaltung überdies in Konkurrenz zu den steuerberatenden Berufen.

Das FG entschied, dass der Gebührenbescheid rechtmäßig sei. Die Gebühr für die Erteilung der verbindlichen Auskunft verstoße weder dem Grunde noch der Höhe nach gegen das Grundgesetz. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Auskunftsgebühr das Ziel verfolgt, den durch die Erteilung der verbindlichen Auskunft entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken. Sie gleiche den Vorteil aus, der dem Steuerpflichtigen aus dieser besonderen Dienstleistung erwachse. Der Bürger erhalte mit der verbindlichen Auskunft vorab eine seinen steuerlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Gestaltungsinteressen dienende Verwaltungshandlung. Die Verbindlichkeit der Auskunft führe zu einer Selbstbindung der Finanzverwaltung.

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte sei im Übrigen auch international nicht unüblich. Gebührenpflichtige Rechtsauskünfte gebe es in Dänemark, Österreich, Schweden, der Schweiz, den USA und Kanada.

Gegen die Gebührenhöhe bestünden gleichfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber habe mit Blick auf die legitimen Gebührenzwecke einen vertretbaren Gebührenmaßstab gewählt, so das FG. Die Gebührenpflicht stelle auch keinen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Berufsausübung der steuerberatenden Berufe dar. Die verbindliche Auskunft sei insbesondere auch keine unzulässige Steuerberatung durch die Finanzbehörden. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 20.05.2008, 1 K 46/07



Geländefahrzeuge: Besteuerung verfassungsgemäß

(Val) Ab dem 01.05.2005 ist auch bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen, zum Beispiel Geländewagen, allein anhand von Bauart und Einrichtung zu beurteilen, ob das Fahrzeug als PKW oder LKW zu besteuern ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger war Halter eines Toyota Landcruiser (Typ J8). Das Fahrzeug hatte ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.960 Kilogramm. Es wurde im Hinblick auf § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bis 30.04.2005 allein wegen seines zulässigen Gesamtgewichts von über 2,8 Tonnen als Lastkraftwagen besteuert; die sich nach dem Gewicht bemessene Steuer betrug 172 Euro. Nach Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO besteuerte das Finanzamt das Fahrzeug des Klägers ab 01.05.2005 als PKW; die (Hubraum-)Steuer betrug nun 1.578 Euro.

Der BFH hat das streitige Fahrzeug ab dem 01.05.2005 auf Grund seiner Bauart und Einrichtung als PKW behandelt und dem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen keine Bedeutung mehr beigemessen. Die auf den 01.05.2005 rückwirkende Änderung des § 2 Abs. 2a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) im Jahre 2006, wonach Geländefahrzeuge ab diesem Zeitpunkt als PKW gelten, stelle keine

verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung dar. Denn dieser Vorschrift komme keine konstitutive, sondern eine nur klarstellende Bedeutung zu. Denn die maßgebliche Rechtslage ergebe sich bereits aus dem Wegfall des § 23 Abs. 6a StVZO. Die allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen, sei verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.04.2008, II R 62/07

Im Überblick: Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, wer unter welchen Voraussetzungen von der Übungsleiter- und der Ehrenamtpauschale steuerlich profitiert.

Wer als Übungsleiter von der so genannten Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren. Die Vergünstigung kann auch bei folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Die Übungsleiterpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Sie darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- Pro Person und Jahr können 2.100 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

Die Ehrenamtpauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart,
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Ehrenamtpauschale

Die Ehrenamtpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Sie muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern. Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar. Die Ehrenamtpauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht – und umgekehrt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 17.07.2008

Werbungskosten: Auch, wenn sie auf von Dritten abgeschlossenen Verträgen beruhen

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15.01.2008 zum Anlass genommen, zur Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des so genannten abgekürzten Vertragswegs Stellung zu nehmen.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 15.01.2008 bekräftigt, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte die geschuldete Zahlung auch selbst leistet.

Nach dem Schreiben des Finanzministeriums sind diese Rechtsgrundsätze anzuwenden. Entsprechendes gelte für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz. Bei Kreditverbindlichkeiten und anderen Dauerschuldverhältnissen, zum Beispiel Miet- und Pachtverträgen, komme eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs weiterhin nicht in Betracht. Gleiches gilt laut Ministerium für Aufwendungen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.07.2008, IV C 1 - S 2211/07/10007

Angestellte

Fahrtenbuch: Kleinere Mängel schaden nicht

(Val) Kleinere Mängel, die ein Fahrtenbuch aufweist, führen noch nicht zur Verwerfung desselben und zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und klargestellt, dass eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch reiche. Die Angaben müssten insgesamt plausibel sein.

Die Klägerin, eine GmbH, stellte ihrer Gesellschafter-Geschäftsführerin vom 01.03.2000 bis zum 29.02.2004 ein firmeneigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, das diese auch privat nutzen durfte. Über die mit dem jeweiligen Dienstwagen unternommenen Fahrten wurden Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern geführt. Zum 27.09.2000 und 09.10.2003 erfolgte jeweils ein Fahrzeugwechsel. Nach einer den streitigen Zeitraum betreffenden Lohnsteuer-Außenprüfung bei der Klägerin vertrat das beklagte Finanzamt die Ansicht, die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern seien nicht ordnungsgemäß. Es ermittelte den geldwerten Vorteil daher nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung und nahm die Klägerin gemäß § 42d des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Haftung.

Die Klage gegen den Haftungsbescheid war teilweise erfolgreich. Das Finanzgericht beurteilte die Zeiträume 27.09.2000 bis 31.12.2000, 01.01.2002 bis 31.12.2002 und 01.01.2004 bis 29.02.2004 betreffenden Aufzeichnungen als ordnungsgemäß. Es vertrat die Auffassung, ein Fahrtenbuch sei erst dann nicht ordnungsgemäß, wenn es mehrere ins Gewicht fallende Mängel aufweise. Einzelne kleinere Ungenauigkeiten, wie sie hier in den genannten Zeiträumen vorlägen, könnten nicht zur Verwerfung führen. Der BFH folgte dieser Ansicht im Ergebnis.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.04.2008, VI R 38/06



Kindergeld: Holländische Grenzgänger haben bei Volljährigkeit heimische Ansprüche

(Val) In Deutschland wohnende und in den Niederlanden arbeitende Eltern haben zwar grundsätzlich nur einen Anspruch auf holländisches Kindergeld. Der Anspruch erlischt allerdings mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Bei Erreichen dieser Altersgrenze entfällt daher die Konkurrenzsituation. Dann können Grenzgänger wieder deutsches Kindergeld beanspruchen. Der Ausschluss soll nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen lediglich die Doppelbegünstigung ausschließen (1 K 83/07). Eine solche ist aber mit Erreichen der Volljährigkeit ausgeschlossen, da dann nur noch Deutschland eine Förderung vorsieht.

Im zugrunde liegenden Fall wohnte der Vater in Deutschland und arbeitete in Holland. Für seine beiden minderjährigen Sprösslinge zahlte die zuständige niederländische Behörde Kindergeld nach dortigem Recht. Von der heimischen Familienkasse gab es nur ein so genanntes Differenzkindergeld, das die unterschiedliche Höhe der holländischen und deutschen Leistungen ausglich. Nachdem der Nachwuchs das 18. Lebensjahr vollendet hatte, stellte die holländische Behörde die Kindergeld-Zahlungen ein.

Bei Grenzgängern, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen arbeiten, beurteilt sich der Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats und damit hier nach holländischem Recht. Das gilt aber nur, wenn ein Konkurrenzkonflikt besteht, dem Grunde nach also ein Leistungsanspruch nach beiden Rechtsordnungen besteht. Das ist mit Erreichen der holländischen Altersgrenze nicht mehr der Fall. Mit dieser Regelung soll nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2004 eine Doppel- oder Meistbegünstigung verhindert werden (2 BvL 5/00), sodass kindbezogene Leistungen nur einmal gewährt werden. Diese Konkurrenzsituation zwischen unterschiedlichen Sozialleistungen entfalle, wenn nur noch nach einer Rechtsordnung ein Anspruch bestehe, so die niedersächsischen Richter.

Hinweis: Die Deutsche Familienkasse hat gegen das Urteil unter dem Aktenzeichen III R 12/08 Revision eingelegt. Betroffene Eltern halten sich die Option auf Kindergeld offen, indem sie gegen den Bescheid der Kindergeldkasse vorgehen.

Private Altersvorsorge: Steuerliche Förderung wird ausgebaut

(Val) Der Bundesrat hat am 04.07.2008 das Eigenheimrentengesetz (so genanntes Wohn-Riester) verabschiedet. Damit wird das Angebot an steuerlich begünstigten Altersvorsorgemodellen erweitert, indem in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge das selbst genutzte Wohneigentum und selbst genutzte Genossenschaftswohnungen einbezogen werden. Ein Berufseinsteiger-Bonus soll nach Angaben des Bundesfinanzministeriums einen zusätzlichen Anreiz gerade für junge Menschen geben, sich schon früh für diese Form der Altersvorsorge zu entscheiden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 04.07.2008

Umsatzsteuer: Keine Befreiung bei Durchführung eintägiger Fortbildungsseminare durch selbstständigen Referenten

(Val) Umsätze aus der Durchführung von eintägigen Fortbildungsseminaren der Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater durch einen selbstständigen Referenten sind nicht nach § 4 Nr. 21b Umsatzsteuergesetz (UStG) 1993 steuerbefreit. Dies hat der Bundesfinanzhof in Bezug auf einen Kläger entschieden, der aufgrund von Verträgen mit der Bundessteuerberaterkammer eintägige, auf den Teilnehmerkreis der Steuerberater beschränkte "Seminare" an verschiedenen von der Bundesteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern festgelegten Orten gegen Entgelt durchführte.

Nach § 4 Nr. 21b UStG 1993 in der in den Streitjahren geltenden Fassung waren die Träger privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen befreit, nicht aber wie nach EG-Recht der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht. Für die Steuerbefreiung nach dem UStG fehlte es daran, dass zwar der Steuerberaterkammer, nicht aber dem Kläger selbst die nach dieser Vorschrift erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erteilt worden war. Diese ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung und ist für denjenigen beizubringen, der sich für seine Dozententätigkeit auf die Steuerbefreiung beruft. Der BFH betonte, die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach eine Ausnahme von dem erforderlichen Bescheinigungsverfahren für externe Dozenten, die bei einer staatlichen Aus- oder Fortbildungseinrichtung unterrichteten, gelten sollte, finde im UStG keine Stütze.

Mangels Anerkennung als "andere Einrichtung mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung" konnte sich der Kläger auch nicht auf Europarecht (genauer: Art. 13 Teil A der Richtlinie 77/388/EWG) berufen. Auch die Voraussetzungen für eine Berufung auf Art. 13 Teil A Abs. 1j der Richtlinie 77/388/EWG verneinte der BFH unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 14.06.2007, C- 445/05). Diese Vorschrift befreie nur den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht, nicht dagegen die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.04.2008, V R 58/05



Familie und Kinder

Kindertagespflege: Steuerliche Verbesserungen für Tagesmütter

(Val) Die Kindertagespflege soll zu einem festen Bestandteil der Kinderbetreuung in Deutschland werden. Deshalb wird künftig die Kindertagespflege auch in der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung als anerkanntes Berufsbild etabliert. Mit der Einigung von Bund und Ländern wurde die Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen neu geregelt. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden künftig zur Hälfte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Auf diese Erstattungen werden die in der Tagespflege Beschäftigten keine Steuern zahlen müssen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen üben laut Einigung in der Ausbauphase der Betreuungsplätze bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern noch keine hauptberuflich selbstständige Erwerbsarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches V aus. Dadurch berechnen sich ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nur an einer Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 828 Euro. Für hauptberuflich Selbstständige gilt stattdessen eine Mindestbemessungsgrundlage von 1.863 Euro.

Weiterhin bleibt die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bis zu einem Gesamteinkommen von derzeit 355 Euro im Monat erhalten.

Durch die Neuregelung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen wird deren Engagement nach Angaben des Bundesfinanzministeriums künftig erleichtert. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Zahlungen der Jugendämter und Gemeinden an Tagespflegepersonen nicht mehr als steuerfreie Beihilfen eingestuft, sondern sind von den Tagespflegepersonen als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Durch die auf 300 Euro je Kind und Monat erhöhte Betriebsausgabenpauschale gibt es auch künftig nur selten steuerpflichtige Einkünfte.

Ist der Gewinn aus der Tätigkeit als selbstständige Tagespflegeperson aber höher als 355 Euro, gibt es durch die Einstufung als selbstständige Tätigkeit keine Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung mehr. Die Tagespflegeperson muss sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder aber privat versichern.

Bundesfinanzministerium, PM vom 23.06.2008



Mietverhältnis: Kann auch zwischen nahen Angehörigen anzuerkennen sein

(Val) In einem Fall, den das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden hat, war zum einen streitig, ob ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen (hier Mutter und Tochter) anzuerkennen ist, zum anderen, ob die von der Mutter als Mieterin getragenen Aufwendungen steuerlich bei der Tochter als Vermieterin zu berücksichtigen waren. Das FG hat das Mietverhältnis anerkannt.

Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Danach sei maßgeblich, ob das Mietverhältnis wie zwischen fremden Dritten üblich vereinbart und durchgeführt worden sei. Letzteres bejahte das FG. Es erachtete dabei für unerheblich, dass die Klägerin eine Nebenkostennachzahlung in geringer Höhe nicht eingefordert und auf Mietzahlungen aus einem Zeitraum weit nach dem Streitjahr verzichtet hatte.

Die Aufwendungen für bauliche Veränderungen, die an der Mietsache getätigt worden waren, hat das FG indes nicht zugunsten der Tochter anerkannt. Tatsächlich habe die Mutter als Mieterin diese Aufwendungen wirtschaftlich getragen. Werbungskosten oder Betriebsausgaben könne aber nur derjenige geltend machen, der tatsächlich mit den Aufwendungen belastet sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2008, 2 K 2716/06 E

Zulässige Zweiteilung zwischen Kindergeld und Steuerfreibetrag

(Val) Mit den für das Existenzminimum vorgesehenen Kinderfreibeträgen hat der Gesetzgeber keine

unzulässige Typisierung vorgenommen. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass es für Eltern im Wege der Günstigerprüfung entweder eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums oder nur Kindergeld gibt, so das Sächsische Finanzgericht in einem aktuellen Urteil (4 K 17/05). Zudem sei es ausreichend, dass es für auswärts studierende Sprösslinge nur einen Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro gebe. Zwar seien 77 Euro im Monat nicht realitätsgerecht und decken den Bedarf in der Praxis nicht ab.

Dies sei aber zulässig, da der Staat andere Fördermaßnahmen im Bildungsbereich vornehme und damit die Eltern finanziell entlaste. So werde aus öffentlichen Kassen die weitgehend kostenlose Benutzung von Schulen bezahlt. Es stehe dem Fiskus daher frei, Vater und Mutter darüber hinaus noch einen Steuerfreibetrag zu gewähren.

Den Kinderfreibetrag von 3.648 Euro sowie den zusätzlichen Freibetrag für den Betreuungsbedarf von weiteren 2.160 Euro gebe es für die Eltern unabhängig davon, was sie für ihren Nachwuchs tatsächlich aufwendeten. Dieser Vergünstigung liege die Überlegung zugrunde, dass der Bedarf für das Kind im Laufe der Jahre jeweils unterschiedlichen Raum einnehme. Während am Anfang typischerweise die Betreuung überwiege, werde dies mit zunehmenden Alter immer mehr durch den Erziehungs- und später durch den Ausbildungsbedarf verdrängt. Dabei typisiere, so das FG, das Gesetz im Rahmen des Familienleistungsausgleiches den Bedarf, der unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werde. Dabei sei auch nicht zu beanstanden, dass diese Freibeträge nicht zur Anwendung kämen, wenn sie sich über die Günstigerprüfung steuerlich nicht auswirkten. Das sei immer dann der Fall, wenn die Steuererstattung unter dem bereits gezahlten Kindergeld liege. Diese Zweiteilung ist zulässig, so der Bundesfinanzhof (VIII R 76/02). Die Zweiteilung wurde vom Bundesverfassungsgericht zumindest für das Jahr 2002 nicht beanstandet (2 BvR 1375/03).

Die Eltern haben den Sachverhalt dem BFH zur erneuten Prüfung vorgelegt, indem sie gegen das Urteil unter dem Aktenzeichen II R 104/07 Revision eingelegt haben. Das Urteil ist also noch nicht rechtskräftig.

Erbschaftsteuerreform: Mehr Zeit zum Reagieren

(Val) Der Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2008 sieht höhere Freibeträge für nahe und steigende Steuersätze für entfernt Verwandte sowie generell eine höhere Bewertung auf Marktniveau für Immobilien und Betriebsvermögen vor. Das Reformpaket muss bis Ende 2008 in Kraft treten, sonst darf der Fiskus nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht mehr erheben. Aber der Zeitplan wird immer enger, da sich Bundestag und -rat erst nach der Landtagswahl in Bayern am 28.09.2008 damit endgültig beschäftigen sollen. Sofern es zu einer

Einigung der Politiker kommt, könnte der Bundesrat das Gesetz am 07.11.2008 verabschieden, sodass es erst danach für Präsente und Erbschaften wirkt.

Das bedeutet, dass Familien noch einige Monate Zeit haben, um die Vorteile des derzeit noch geltenden Rechts auszunutzen. Ein Wahlrecht zwischen den alten und neuen Vorschriften ist bei Schenkungen nicht vorgesehen. Dabei sollte erst einmal ganz genau nachgerechnet werden, wer wann an wen schenkt und wie das Timing für Geschenke ausfällt. Generell ist für die Steuer maßgebend, wann der Besitzerwechsel vollzogen wird. Beim Haustransfer ist dies das Datum im Notarvertrag und bei Sparkonten der Überschreibungstermin.

Die anziehenden Freibeträge in der Steuerklasse I für Kinder, Enkel und Ehegatten führen bei Kapitalvermögen generell zu einer Entlastung, sodass hier eher Abwarten auf die Zeit ab der Reform lohnt. Da Wertpapiere auch heute schon zum aktuellen Börsenkurs bewertet werden, wird es stets billiger. Anders sieht es bei entfernt Verwandten aus. Hier besteht Handlungsbedarf für das Bankgutgaben und besonders bei Immobilien. Beim Grundbesitz macht es Sinn, Verträge jetzt schon mal bis zur Unterschriftsreife vorzubereiten. Sobald alle Gesetzespunkte im Herbst klar sind, werden diese dann sofort oder erst später unterschrieben. Abwarten kann sich rächen, denn Notare und Anwälte haben kurz für Inkrafttreten der Reform wahrscheinlich viel zu tun und ein Haustransfer lässt sich nicht in wenigen Minuten regeln. Meist sind noch Erbfolgeregelungen zu beachten, damit die übrige Verwandtschaft nicht leer ausgeht.

Einen wichtigen Aspekt vergessen viele Familien, wenn sie sich mit der Erbschaftsteuerreform beschäftigen. Eine Reihe von Testamenten müssen an die neuen Tarife angepasst werden, damit es im späteren Erbfall nicht zu unnötigen Steuerbelastungen kommt.

Immobilienbesitzer

Baukosten: Doppelte Belastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer mit EU-Recht vereinbar



(Val) Die Einbeziehung von Gebäude-Herstellungskosten in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage in den Fällen des so genannten «einheitlichen Vertragswerks» ist rechtmäßig und auch mit EU-Recht vereinbar. Dies jedenfalls meint das Finanzgericht (FG) Münster in einer aktuellen Entscheidung, mit der es der Rechtsauffassung des Niedersächsischen FG entgegentrat.

Dieses hat mit Beschluss vom 02.04.2008 (7 K 333/06) insoweit einen Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrwertsteuer-Mehrfachbelastungsverbot (Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) angenommen und deshalb den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

In dem vom FG Münster entschiedenen Fall erwarben die Kläger von einer Kommune ein unbebautes Grundstück mit Bauverpflichtung. Kurze Zeit später schlossen sie mit einer von der Kommune beherrschten Baugesellschaft einen Werkvertrag über die Bebauung des Grundstücks mit einem Reihenhaus. Umsatzsteuerfrei war lediglich die Anschaffung des Grundstücks; die Gebäude-Herstellungskosten waren mit Umsatzsteuer belastet.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer seien nicht nur die Anschaffungskosten des Grund und Bodens, sondern auch die Gebäude-Herstellungskosten einzubeziehen. Es liege ein einheitliches Vertragswerk, bestehend aus Grunderwerb und anschließender Bebauung durch ein mit dem Grundstücksveräußerer

kooperierendes Unternehmen, vor. Die Kläger machten demgegenüber geltend, bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags in ihrer Entscheidung über das «Ob» und «Wie» der Bebauung frei gewesen zu sein.

Das FG Münster folgte der Ansicht der Kläger nicht. Es meint, zwischen Grundstückskauf- und anschließendem Bebauungsvertrag habe ein objektiv enger sachlicher Zusammenhang bestanden. Dieser Zusammenhang rechtfertige es, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auch die Gebäude-Herstellungskosten mit Grunderwerbsteuer zu belasten. Entgegen der Ansicht des Niedersächsischen FG bestünden auch keine europarechtlichen Bedenken gegen die doppelte Belastung der Baukosten mit Grunderwerbsteuer einerseits und Umsatzsteuer andererseits. Denn das Mehrwertsteuer-Mehrfachbelastungsverbot aus Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verbiete lediglich die Erhebung einer Steuer, die mit der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer im Wesentlichen identisch sei. Die Grunderwerbsteuer trage jedoch nicht den Charakter einer «Sonderumsatzsteuer». Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.06.2008, 8 K 4414/05 GrE

Zweitwohnungssteuerpflicht: Gilt auch für Dauercamper

(Val) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat einen von einem Dauercamper angefochtenen gemeindlichen Zweitwohnungssteuerbescheid als rechtmäßig angesehen und die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schwangau stelle eine wirksame Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid dar, so das Gericht. Die Revision gegen dieses Urteil sowie gegen eine am selben Tag ergangene Parallelentscheidung (4 BV 07.844) ist nicht zugelassen worden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.07.2008, 4 BV 07.857

Wohn-Riester: Die eigenen vier Wände als Altersvorsorge

(Val) Bundestag und Bundesrat haben das so genannte Eigenheimrentengesetz beschlossen, das nach der Verkündung rückwirkend zum Jahresbeginn in Kraft tritt. Hierdurch kann die seit 2002 mögliche Riester-Förderung auch für Wohneigentum genutzt werden. Zudem erhalten junge Berufseinsteiger, wenn sie einen Riester-Vertrag abschließen, einen Starter-Bonus von einmalig 200 Euro auf das Sparkonto gutgeschrieben. Bislang konnte über private Rentenversicherungen,

Bank- oder Fondssparpläne "geriestert" werden. Neben eigenen Beiträgen schießt der Staat Geld über Zulagen und steuerlichen Sonderausgabenabzug zu.

Mit dem neuen Wohn-Riester gibt es die Zulagen auch für Wohneigentum. Denn nunmehr werden auch Kauf, Bau oder Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses gefördert. Damit gehören Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von Immobilien zu den begünstigten Anlageprodukten, wenn die Wohnung selbst genutzt wird.

Die Beträge sind in der Sparphase wie bei allen Riester-Produkten steuerfrei. Erst in der Auszahlungsphase werden die Leistungen besteuert. Wann die Auszahlungsphase beginnt, wird bei Vertragsschluss vereinbart. Sie muss aber zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr liegen. Es gibt zwei Möglichkeiten, das geförderte Kapital zu versteuern: Wer die Steuerschuld auf einen Schlag begleicht, versteuert nur noch 70 statt 100 Prozent davon. Förderberechtigte können sich aber auch dafür entscheiden, das geförderte Kapital über einen längeren Zeitraum von bis zu 25 Jahren verteilt zu versteuern. Es hängt vom persönlichen Einkommen des Rentners ab, wie viel Steuern er dann zahlt.

Neu ist, dass der staatliche Riester-Bonus auch zur Tilgung eines Baudarlehens verwendet werden kann. Er fließt dann nicht als Sparrate in den Vertrag, sondern in einen Kredit. Die Tilgungsbeiträge für Immobilienkredite werden genauso behandelt wie die Sparraten für die Altersvorsorge.

Die privaten Bausparkassen arbeiten bereits an Riester-Bausparverträgen, die die Förderung in der Spar- und Darlehensphase garantieren. Anfang November 2008 sollen die neuen Produkte auf dem Markt sein, die Kunden können sich dann noch die volle Förderung für 2008 sichern. Das kann sich lohnen. So kommt ein Ehepaar mit zwei neu geborenen Kindern bei voller Ausschöpfung der Förderung in 20 Jahren auf 42.000 Euro Eigenkapital, davon sind alleine 18.160 Euro staatliche Zuschüsse. Bei einem angenommenem Zinssatz von drei Prozent beträgt das Eigenkapital am Ende sogar über 58.000 Euro. Damit alleine lässt sich der Traum von den eigenen vier Wänden zwar noch nicht erfüllen, er wird aber realistischer.

Energieausweis: Neue Pflichten für Immobilienbesitzer

(Val) Wer seit dem 01.07.2008 ein Haus oder eine Wohnung verkauft oder neu vermietet, sollte ein Dokument vorweisen können, das Auskunft über den Wärmebedarf oder -verbrauch der Immobilie gibt - den Energieausweis. Denn Wohnungssuchende können von Vermietern und Erwerber von Verkäufern dessen Vorlage verlangen. Dies war zuvor nur für Neubauten seit 2002 Pflicht, für sie müssen keine neuen Ausweise beantragt werden. Nunmehr gilt dies auch für Altgebäude, die vor 1966 erbaut wurden. Für zwischen 1966 und 2001 hergestellte Wohnimmobilien ist der Ausweis mit sechs Monaten Verzögerung ab Neujahr

2009 verpflichtend. Denkmäler sind ausgenommen.

Der neue Energieausweis liefert Daten zur Energieeffizienz einer Immobilie, damit Wohnungssuchende die Energiekosten ihres zukünftigen Heims abschätzen und in die Entscheidung über Kauf oder Miete einfließen lassen können. Der Hauseigentümer kann mit einem Bußgeld belangt werden, wenn der neue Mieter oder potenzielle Käufer den Energieausweis verlangt und er diesen nicht oder erst mit Verspätung vorgelegt. Bei bestehenden Mietverträgen hat der Bewohner hingegen keinen Anspruch auf Vorlage des Energieausweises, ein solcher entsteht erst bei Mieterwechsel. Diese neue Bescheinigung verpflichtet nicht zur Sanierung eines Gebäudes, gibt aber wirtschaftlich vertretbare Empfehlungen zur Senkung der Energiekosten.

Der Energieausweis ist zehn Jahre lang gültig und wird nicht verlängert. Anschließend muss also ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei unveränderten Verhältnissen können jedoch die früheren Daten zugrunde gelegt werden. Wechselt die Immobilie den Besitzer, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Energieausweises.

Das Bundesbauministerium rät Hauseigentümern, sich für die Ausstellung des Energieausweises an einen ortsnahen Sachverständigen wenden. Auskünfte hierzu erteilen Architekten-, Ingenieur- oder Handwerkskammer. Oftmals hilfreich ist auch die Nachfrage bei der Energieberatung in der örtlichen Verbraucherzentrale.

Die Kosten für den Energieausweis lassen sich von der Steuer absetzen. Sofern der Beleg für den neuen Mieter beschafft wird, liegen Werbungskosten vor. Möchte hingegen ein potentieller Hauskäufer den Energieausweis sehen, mindert der Aufwand die Höhe eines Spekulationsgeschäfts. Sofern die Veräußerung steuerfrei bleibt, beteiligt sich das Finanzamt hingegen nicht am Aufwand.

Internet, Medien & Telekommunikation

Internet: Keine Einstandspflicht des Inhabers eines Internetanschlusses für unberechtigte Nutzung einer WLAN-Verbindung

(Val) Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet nicht uneingeschränkt für die unberechtigte Nutzung seiner WLAN-Verbindung durch Dritte. Dies hat das Frankfurter Oberlandesgericht (OLG) entschieden und klargestellt, dass eine Haftung des Anschlussinhabers nur dann bestehe, wenn er trotz bestehender Anhaltspunkte für einen Missbrauch seines Anschlusses untätig geblieben sei.

Die Klägerin hatte festgestellt, dass ein Nutzer unter der IP-Adresse des Beklagten einen ihrer Tonträger auf einer Internet-Tauschbörse zum Download anbot. Mit der Klage hat sie Unterlassung sowie Schadensersatz begehrt. Sie hatte geltend gemacht, der Beklagte eröffne als Inhaber eines Internetanschlusses eine Gefahrenquelle und habe daher sicherzustellen, dass sein Anschluss nicht durch Dritte für Rechtsverletzungen genutzt werde. In den Medien werde immer wieder über die missbräuchliche Nutzung von WLAN-Verbindungen berichtet. Der Beklagte hätte daher nach Ansicht der Klägerin Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen, wie die Sicherung des Routers durch ein individualisiertes Passwort, den Einsatz der besonderen Verschlüsselungsmethode WPA 2 und den Verzicht einer Aufstellung des Routers am Fenster oder Außenwänden.

Dies sah das OLG anders. Seiner Meinung nach haftet der Beklagte nicht als Störer. Selbst wenn man eine anlassunabhängige Überwachungspflicht des Anschlussinhabers, z.B. für Familienangehörige, annehme, gehe eine uneingeschränkte Haftung des WLAN-Anschlussinhabers deutlich weiter, gaben die Richter zu bedenken. Dann müsse dieser für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter einstehen, die mit ihm in keinerlei Verbindung stünden. Dies sei bedenklich, weil die jeden in eigener Verantwortung Handelnden treffende Pflicht, sich recht- und gesetzmäßig zu verhalten, nicht mit Hilfe der Störerhaftung über Gebühr auf Dritte ausgedehnt werden dürfe.

Eine Störerhaftung kommt laut OLG daher nur in Betracht, wenn Prüfungspflichten verletzt worden sind. Dies wiederum setze konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter voraus. Auch der WLAN-Anschlussbetreiber im privaten Bereich hafte daher nicht wegen der abstrakten Gefahr eines

Missbrauchs seines Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür bestünden. Solche konkreten Anhaltspunkte hätten für den Beklagten nicht vorgelegen. Die Behauptung der Klägerin, das Risiko, dass Dritte sich über einen fremden WLAN-Anschluss Zugang zum Internet verschafften, sei allgemein bekannt, sei zweifelhaft und im Übrigen viel zu ungenau, als dass sich daraus Rückschlüsse auf das tatsächlich bestehende Risiko herleiten ließen. Darüber hinaus erschienen dem OLG die von der Klägerin für erforderlich gehaltenen Sicherungsmaßnahmen unverhältnismäßig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 01.07.2008, 11 U 52/07, nicht rechtskräftig



Musical-Rechte: Erfolg für die Disney Enterprises

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Aufführung eines Musicals als bühnenmäßige Aufführung anzusehen ist. Die Klärung dieser Voraussetzungen ist deshalb von Bedeutung, weil die Urheber der GEMA zwar die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst übertragen, sich aber das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke vorbehalten. Auf diese Weise behalten sie die Möglichkeit, selbst zu

entscheiden, wem sie unter welchen Bedingungen das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung ihrer Werke einräumen.

Die Klägerin, die Disney Enterprises Inc., ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Musicals "Die Schöne und das Biest", "Der Glöckner von Notre Dame", "Der König der Löwen" und "Aida". Die Beklagte ist eine deutsche Konzertagentur, die im Rahmen von Tourneen bundesweit Aufführungen unter dem Titel "The Musical Starlights of Sir Andrew Lloyd Webber and The Disney Musical Productions" veranstaltet. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte führe bei diesen Veranstaltungen die Disney-Musicals bühnenmäßig auf, ohne hierzu berechtigt zu sein. Sie hat die Beklagte daher auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der BGH entschied, dass eine bühnenmäßige Aufführung lediglich erfordere, dass nicht nur der Eindruck von zusammenhanglos aneinandergereihten Handlungselementen und Musikstücken entstehe, sondern ein sinnvoller Handlungsablauf erkennbar werde. Dabei komme es für eine Aufführung des geschützten Werkes nicht darauf an, ob einem Betrachter der Handlungsablauf des benutzten Werkes insgesamt oder zumindest größtenteils vermittelt werde. Vielmehr reiche es aus, wenn das Publikum den gedanklichen Inhalt eines Bestandteils, also etwa einer Szene dieses Werkes, erkennen könne.

Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt gewesen. Die Beklagte habe in ihrer Show einige der wichtigsten Schlüsselszenen und die bekanntesten Songs der Disney-Musicals zusammengestellt und unter Verwendung von Kostümen und Bühnenbildern szenisch dargestellt. Dadurch hat sich laut BGH für das Publikum ein geschlossenes Bild des Gesamtwerks oder eines abgrenzbaren Bestandteils des Gesamtwerks ergeben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.07.2008, I ZR 204/05

Spielfilm "Rohtenburg": Darf nicht vorgeführt werden

(Val) Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main eine Entscheidung des Landgerichts Kassel bestätigt, mit der auf Antrag des als "Kannibale von Rohtenburg" bekannt gewordenen Klägers die Vorführung und das In-Verkehr-Bringen des von der Beklagten produzierten Spielfilms "Rohtenburg" untersagt wurde.

Nach übereinstimmender Ansicht der beiden Gerichte wird der Kläger durch die Aufführung des Films in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Auch wenn der Kläger wegen der in dem Film aufgegriffenen Handlungen mittlerweile wegen Mordes verurteilt worden sei, müsse er es nicht dulden, zum Gegenstand eines Horrorfilms gemacht zu werden, in dem er vom Publikum zweifelsfrei als dessen Hauptfigur erkannt werden könne. Die grundgesetzlich geschützte Kunstfreiheit, auf

die sich die Beklagte berufe, müsse in diesem Fall nach Abwägung aller Umstände gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Klägers zurücktreten. Das OLG hat die Berufung zum Bundesgerichtshof zugelassen. Sein Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.06.2008, 14 U 146/07 und Landgericht Kassel, Urteil vom 05.07.2007, 8 O 1854/06

Unterlassungsklage: Sabine Christiansen gewinnt gegen "Bild der Frau"-Verlegerin

(Val) Die Verlegerin der Zeitschrift "Bild der Frau" darf ein Foto, das Sabine Christiansen beim Einkaufen mit ihrer Putzfrau zeigt, nicht weiter veröffentlichen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beklagte veröffentlichte in der von ihr verlegten Zeitschrift "Bild der Frau" ein Foto, das die Christiansen mit ihrer Putzfrau beim Einkaufen in Puerto Andratx auf Mallorca zeigt. Foto und dazugehöriger Text befanden sich auf einer bebilderten Seite mit der Überschrift "Was jetzt los ist auf Mallorca". Das Bild ist mit dem Begleittext versehen: "ARD-Talkerin ... beim Shopping mit ihrer Putzfrau im Fischerdorf Puerto Andratx. Ihre Finca liegt romantisch zwischen Mandelbäumen am Rande von Andratx."

Das Kammergericht hat dem auf Unterlassung der Veröffentlichung dieses Bildes gerichteten Antrag der Klägerin stattgegeben. Der BGH hat das Urteil im Ergebnis bestätigt. Das beanstandete Bild zeige, worauf der Begleittext selbst hinweise, die Klägerin in einer (völlig) belanglosen Situation. Der Nachrichtenwert der Berichterstattung habe keinerlei Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte, so der BGH. Eine solche Berichterstattung, die nur der Befriedigung des Unterhaltungsinteresses bestimmter Leser diene, rechtfertige es bei der gebotenen Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit nicht, in das Recht der Klägerin am eigenen Bild einzugreifen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.07.2008, VI ZR 243/06

Kapitalanleger

Finanzinnovationen: Bundesfinanzministerium nimmt Stellung

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat mit einem aktuellen Schreiben die Umsetzung eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) zu Finanzinnovationen (Index-Zertifikat mit Teilkapitalgarantie) geregelt.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 04.12.2007 (VIII R 53/05) entschieden, dass der Überschuss aus der Veräußerung von Indexzertifikaten mit einer garantierten Mindestrückzahlung nur hinsichtlich des Teils steuerbar ist, der der garantierten Mindestrückzahlung zuzuordnen ist. Bei dem betreffenden Indexzertifikat wurde dem Gläubiger eine Rückzahlung von mindestens zehn Prozent des Nominalwertes zugesagt. Entsprechend sind nach Auffassung des BFH auch nur zehn Prozent des Unterschiedes zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung der Besteuerung im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz zu Grunde zu legen. Darüber hinausgehende Überschüsse oder Verluste sind gegebenenfalls als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern.

Für die Anwendung dieses Urteils hat das Ministerium Folgendes entschieden: Die BFH-Rechtsprechung findet bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer und bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuerrecht keine Anwendung. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer können aus verwaltungsökonomischen Gründen die der Erhebung der Kapitalertragsteuer zugrunde gelegten Daten übernommen werden. In geeigneten Fällen (erhebliche Verluste oder, in Abweichung von den der Erhebung der Kapitalertragsteuer zugrunde gelegten Daten, erhebliche Reduzierung der steuerpflichtigen Erträge) kann der Steuerpflichtige aufgefordert werden, die Emissionsbedingungen vorzulegen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.05.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002



Werbungskosten: Aktienkredit zählt steuerlich nicht

(Val) Werden Wertpapiere auf Kredit gekauft, um damit vorrangig Kursgewinne zu erzielen, lassen sich die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten absetzen. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofes fehlt hier der notwendige Zusammenhang mit steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen wie Zinsen oder Dividenden (VIII B 145/07). Denn der Anleger will in erster Linie Verkaufserträge realisieren, die nach einem Jahr steuerfrei bleiben. Diese Absicht ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn es um Aktien von jungen Technologiefirmen geht.

Nach den Erfahrungsprognosen von Banken und Analysten reizt hier nicht die Aussicht auf Dividenden, sondern vor allem das mögliche Kursplus.

Werbungskosten eines Sparer sind grundsätzlich Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen nur dann anzusetzen, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen. Für die Anerkennung von Werbungskosten ist es unerheblich, ob solche Kosten notwendig oder zweckmäßig sind. Ersparte Aufwendungen, entgangene Einnahmen, die eigene Arbeitsleistung oder der freiwillige Einnahmeverzicht gehören nicht zu den Werbungskosten.

Zwei grundsätzliche Faktoren müssen Anleger bei der Einordnung ihrer Kosten für die Geldanlage beachten:

1. Abgrenzung zwischen den Ausgaben für die laufenden Erträge und Spekulationsgeschäften. Werbungskosten können nur dann von den Kapitaleinnahmen abgezogen werden, wenn mit dieser Anlage auch Erträge erzielt werden. Sonst liegen Kosten aus Veräußerungsgeschäften vor. So sind beispielsweise Kosten für Termingeschäfte nicht bei den Kapitaleinkünften zu berücksichtigen, da keine laufenden Einnahmen anfallen.

2. Unterteilung aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens. Wird die entsprechende Einnahme nur zu 50 Prozent besteuert, gilt das entsprechend auch für die Ausgaben. So werden die Kosten für Anleihen voll angesetzt und für Aktien nur noch zur Hälfte.

Zwar zählen unter der Abgeltungsteuer auch Verkaufsgewinne zu den Kapitaleinnahmen und das Halbeinkünfteverfahren wird gestrichen. Aber dann zählen Kreditzinsen und andere Aufwendungen überhaupt nicht mehr, da der Werbungskostenabzug für die Geldanlage generell gestrichen wird.

Abgeltungsteuer: Umtauschanleihen verbessern sich

(Val) Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 bringt einem Wertpapier deutliche Vorteile, das bislang vom Fiskus eher benachteiligt wurde. Umtauschanleihen gelten derzeit als Finanzinnovationen, sodass Gewinne unabhängig von Haltefristen steuerpflichtig sind und dem Zinsabschlag unterliegen. Ein Kursplus kommt bei diesen Titeln häufiger vor, denn der Anleger hat hierbei das Wahlrecht, bei Fälligkeit Aktien statt der Rückzahlung zum Nennwert zu erhalten. Unabhängig von Ausgang gibt es die zuvor versprochenen Zinsen.

Diese Tauschoption übt er natürlich nur aus, wenn die zugrunde liegenden Aktien bei Fälligkeit im Kurs gestiegen sind und über dem Nennwert der Anleihe liegen. Diese Chance zur Wandlung haben Sparer beim Pendant der Aktienanleihe nicht. Dort hat nämlich der Emittent das Recht zur Aktienlieferung. Dieses wiederum nimmt er im Gegensatz zum Anleger nur wahr, wenn die Aktien im Kurs gefallen sind. Hier sind also eher Verluste und bei der Umtauschanleihe Gewinne möglich.

Nun kommt die neue Aussicht auf steuerliche Verbesserung ins Spiel. Auf den Wandelgewinn aus den Umtauschanleihen hat der Fiskus ab 2009 keinen Zugriff mehr, obwohl als Finanzinnovationen geltende Wertpapiere grundsätzlich ohne Übergangsfristen in die Abgeltungsteuer rutschen. Das tangiert Besitzer von Umtauschanleihen nicht. Die Zinsen aus den Papieren müssen sie ohnehin bei Überweisung versteuern, und zwar nach dem Jahreswechsel zum moderaten Pauschaltarif. Der niedrige Kaufpreis der Anleihe geht ohne steuerliche Auswirkung auf die erhaltenen und im Kurs deutlich teureren Aktien über.

Der realisierte Umtauschgewinn geht dem Finanzamt aber nicht verloren. Beim späteren Verkauf der Aktien werden dem Erlös die ehemaligen Einstandskosten gegenüber gestellt. Ein hieraus resultierender Gewinn unterliegt dann doch noch der Abgeltungsteuer, bis dahin erfolgt jedoch eine zinslose Stundung.

Beispiel: Für eine Anleihe im Nennwert von 10.000 Euro erhält der Anleger Anfang 2009 exakt 100 Aktien zum aktuellen Kurs von 120 Euro. Der Gewinn von 2.000 Euro ist steuerlich irrelevant. Als Kaufpreis der Aktien

werden 100 Euro pro Stück festgehalten. Verkauft er die Titel anschließend zu 110 Euro, muss er zehn Euro pro Stück und insgesamt 1.000 Euro der Abgeltungsteuer unterwerfen.

Leitzinserhöhung: Neue Steuertaktik für das Festgeld

(Val) Anfang Juli 2008 hatte die Europäische Zentralbank den Leitzins um 25 Basispunkte auf 4,25 Prozent erhöht. Das war der erste Zinsschritt seit Juni 2007, weitere könnten angesichts der Inflationsraten folgen. Darüber können sich Sparer freuen, die ihr Kapital kurzfristig parken. Denn die meisten Banken geben die steigenden Zinsen zügig an ihre Kundschaft weiter, indem die Sätze für Festgeld und Laufzeitkonten angehoben werden. Da generell die Nettoertritte bei der Geldanlage entscheidend ist, sollten steuerliche Überlegungen bei der Wahl des richtigen Produkts eine Rolle spielen. Hierbei sind zwei Aspekte besonders zu beachten:

1. Sofern sich Anleger jetzt für Laufzeitkonten über mindestens ein halbes Jahr entscheiden, profitieren sie nicht nur vom anziehenden Kupon. Denn die Zinsen werden erst 2009 ausbezahlt, dann sind unabhängig von der Höhe der Erträge nur noch 25 Prozent Abgeltungsteuer einzubehalten und die Zinsen müssen nicht mehr in der Steuererklärung deklariert werden.

2. Entscheiden sich Sparer hingegen für Tagesgeld, müssen sie die monatlich oder quartalsweise ausbezahlten Erträge noch der meist höheren individuellen Progression unterwerfen und zuvor wird der 30prozentige Zinsabschlag fällig. Da die Einnahmen dann noch in den Steuerbescheid für 2008 einfließen, erhöhen sie auch die Progression für das übrige Einkommen des Anlegers. Insoweit fällt die Nettoertritte geringer aus, sofern der Zinssatz fürs Tagesgeld nicht deutlich über dem für ein Laufzeitkonto liegt.

Doch bei der Wahl für das richtige Produkts sind nicht nur steuerliche Überlegungen sinnvoll. Sollte die Europäische Zentralbank den Leitzins in den kommenden Wochen oder im Herbst 2008 noch einmal erhöhen, wird das bei den Laufzeitkonten erst einmal nicht berücksichtigt. Hier gibt es die Zinsanpassung frühestens im Januar 2009, wenn die Gelder fällig und neu angelegt werden. Hier profitieren dann Tagesgelder, die beispielsweise bis September laufen und dann meist automatisch reinvestiert werden. Sofern dann schon ein höherer Leitzins gilt, gibt es die neuen Zinsen schon zum nach oben angepassten Niveau.

Keine Gedanken müssen sich hingegen Anleger machen, die den Sparerfreibetrag ohnehin nicht überschreiten. Hier gibt es die Auszahlung 2008 und auch 2009 steuerfrei.

Unternehmer

Betriebsraum: Stille Reserven unterliegen bei gemeinsamen Ehegatten-Eigentum nur zur Hälfte der Einkommensteuer

(Val) Ein Ehegatte, der neben dem anderen Ehegatten hälftiger Miteigentümer eines Einfamilienhauses ist, in dem er einen Raum für seine betrieblichen Zwecke nutzt, muss bei Beendigung der betrieblichen Nutzung die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven nicht in vollem Umfang, sondern nur zur Hälfte versteuern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt den Kellerraum eines ihm und seiner Ehefrau gehörenden Einfamilienhauses als Lagerraum für seine Arztpraxis genutzt. Im Streitjahr veräußerte er die Arztpraxis. Das Finanzamt erhöhte den vom Kläger erklärten Veräußerungsgewinn um die auf den Lagerraum entfallenden stillen Reserven.

Der BFH kam dagegen zu dem Ergebnis, dass der Kläger die stillen Reserven des Lagerraums nur zur Hälfte zu versteuern habe. Dies gelte auch dann, wenn er allein die Anschaffungskosten des Einfamilienhauses und die laufenden Grundstücksaufwendungen getragen habe. Der auf die Ehefrau entfallende hälftige Anteil des Lagerraums könne dem Kläger nur zugerechnet werden, wenn er insoweit wirtschaftlicher Eigentümer sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil dem Kläger nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte gegen seine Ehefrau kein Anspruch auf Ersatz des hälftigen Verkehrswerts des Kellerraums zustehe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.04.2008, VIII R 98/04

Betriebsvermögen: Mietverluste dürfen in die Firma

(Val) Der fremdvermietete Teil einer Immobilie kann zur Stärkung der Bilanz in das Unternehmen eingelegt werden. Das gelingt nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts München sogar dann, wenn der Gebäudeteil zu diesem Zeitpunkt noch rote Zahlen aufweist (K 133/03). Maßgebend ist, dass die Immobilie den Betrieb fördern kann, indem sie als Vermögensanlage zur finanziellen Absicherung dient und langfristig seine Ertragsfähigkeit steigert. Daher spielt es keine Rolle, wenn aufgrund von Hausabschreibungen erst einmal nur Mietverluste vorliegen. Anders sieht es hingegen aus, wenn im Zeitpunkt der Einlage erkennbar ist, dass die Immobilie der Firma eher schadet, weil etwa die Anschaffungskosten komplett fremd finanziert sind und die Schuldzinsen deutlich über den Mieterträgen liegen.

Hintergrund für das Urteil sind folgende Regeln: Funktionieren Unternehmer den zuvor selbst bewohnten Teil eines Gebäudes um, indem er nunmehr für eigene gewerbliche Zwecke genutzt wird, kommt es über eine Einlage insoweit zwingend zu notwendigem Betriebsvermögen. Für den restlichen fremdvermieteten Gebäudeteil haben sie dann ein Wahlrecht, dieser kann dem so genannten gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden oder im Privatbereich bleiben. Zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören Wirtschaftsgüter, die weder objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind noch der Lebensführung dienen. Damit sind sie weder notwendiges Betriebs- noch Privatvermögen. Sie müssen jedoch ihrer Art nach objektiv geeignet sein, dem Betrieb zu dienen und ihn zu fördern. Damit können insbesondere fremd vermietete Grundstücke zum gewillkürten Betriebsvermögen genommen werden, da sie als Vermögensanlage der finanziellen Absicherung des Betriebs dienen und seine Ertragsfähigkeit steigern können. Die Einlage gelingt nun nach Ansicht der bayerischen Richter auch dann schon, wenn aus dem Gebäudeteil erst einmal negative Einkünfte hervorgehen.

Die Aufwendungen dürfen allerdings nicht erheblich über den Mieteinnahmen liegen und sich mit der Einlage des fremdvermieteten Teils keine Zuführung von Liquidität für den Betrieb ergeben. Ergeben sich aber nur minimale Verluste aus der Fremdvermietung, die vorrangig aus der Abschreibung auf den Gebäudewert resultieren, steht das einer Einlage nicht entgegen. Entscheidend ist hierbei, ob die anteiligen Schuldzinsen und sonstigen Werbungskosten unter den Einnahmen liegen und dem Betrieb mit der Einlage Liquidität zugeführt wird.

Anderes sieht es hingegen aus, wenn Unternehmer im Zeitpunkt der Einlage erkennen, dass der Gebäudeteil für den Betrieb eher schädlich ist, etwa wenn die Anschaffungskosten komplett fremd finanziert sind und die Schuldzinsen über den Mieterträgen liegen. Dann gehören die Verluste ins Private.



BFH: Umsatzsteuer auch beim Tausch von Leistungen

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut darauf hingewiesen, dass nicht nur der "Verkauf" von Leistungen, sondern auch Tauschvorgänge der Umsatzsteuer unterliegen können. Im Streitfall ging es um eine Werbeagentur, die Werbeflächen an Kraftfahrzeugen vermietet. Die Werbeagentur stellte das Fahrzeug als "Sponsoring-Mobil" einer Gemeinde zur Verfügung, die für den werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs durch Verwendung im Straßenverkehr zu sorgen hatte.

Die Werbeagentur versteuerte den Verkauf der Werbefläche und machte aus der Anschaffung des für die Gemeinde erworbenen Fahrzeugs den Vorsteuerabzug geltend. Da die Gemeinde für die Nutzung des Fahrzeugs keine Zahlungen zu leisten hatte, ging die Werbeagentur davon aus, dass im Verhältnis zur Gemeinde kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliege. Dem folgte der BFH nicht. Die Werbeagentur erbringe nach Tauschgrundsätzen eine steuerpflichtige Leistung an die Gemeinde. Die Gegenleistung der Gemeinde bestehe in der Verpflichtung zum werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs.

Das Urteil des BFH ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung, da der BFH zu der für die Praxis wichtigen Frage Stellung nimmt, wie Lieferungen von sonstigen Leistungen im Fall der Nutzungsüberlassung voneinander abzugrenzen sind. Im Streitfall war die Gemeinde berechtigt, das Fahrzeug nach Ablauf einer Nutzungszeit von fünf Jahren unentgeltlich zu erwerben. Dies führt nach dem BFH-Urteil zu einer Lieferung bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs, weshalb die Werbeagentur den Anschaffungswert des Fahrzeugs bereits bei der Übergabe zu versteuern hatte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.05.2008, XI R 56/06



Unternehmensvermögen: Aktien können zwingend betrieblich sein

(Val) Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört dann zum Betriebsvermögen eines Unternehmers, wenn sie im geschäftlichen Interesse gehalten wird. Mit diesem aktuellen Urteil ordnete der Bundesfinanzhof eine Besteuerung des Verkaufsgewinns aus US-Aktien unabhängig von der Haltedauer an (I R 63/06). Denn wenn die Wertpapiere in der Bilanz stehen, gilt die einjährige Spekulationsfrist nicht, die nur Privatanlegern zu Gute kommt.

Die Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehören zum Betrieb, wenn sie für die Firma vorteilhaft ist und die Wertpapiere geeignet und dazu bestimmt sind, die Position des Unternehmens stärken. Dabei kommt es in einem solchen Fall nicht darauf an, ob der Selbstständige sie dem Betriebsvermögen zuordnen will und ob sie in der Buchführung ausgewiesen sind. Ausreichend für einen Bilanzausweis ist bereits, dass Wertpapiere für das Unternehmen vorteilhaft sind und sie aus diesem Grund gehalten werden. Dabei muss der Erwerb noch nicht einmal ausschließlich im betrieblichen Interessenbereich angesiedelt sein. Entscheidend ist in erster Linie, ob eine solche Beteiligung im konkreten Einzelfall vor allem mit Rücksicht auf die Belange der Firma gehalten wird oder ob daneben auch noch die private Vermögensanlage eine bedeutsame Rolle spielt.

Dieser Urteilstenor gewinnt insbesondere mit Blick auf die Abgeltungsteuer ab 2009 an Bedeutung und bringt positive Aspekte. Ordnen Unternehmer oder Freiberufler Wertpapiere nämlich ihrem Betriebsvermögen zu, können sie nach dem Jahreswechsel drei Vorteile im Vergleich zum Privatanleger nutzen:

1. Dividenden und Verkaufsgewinne aus Aktien bleiben im betrieblichen Bereich zu 40 Prozent steuerfrei, im privaten zählen sie in voller Höhe unter dem neuen Pauschal tarif.
2. Die hierzu angefallenen Kosten zählen mit 60 Prozent zu den Betriebsausgaben, während für Anleger der Werbungskostenabzug gestrichen wird.
3. Ein realisierter Aktienverlust lässt sich mit anderen Einkünften wie Miete oder Lohn des Selbstständigen verrechnen, Privatanleger hingegen dürfen ein Verkaufsminus noch nicht einmal mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnen.

Da lohnt es sich vielfach, Aktien in der Bilanz auszuweisen. Denn das derzeitige Privileg, das Sparer im Gegensatz zu Selbstständigen Gewinne nach einem Jahr steuerfrei realisieren können, zählt bei nach 2008 gekauften Titeln auch nicht mehr.